

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 11

Artikel: Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung : das Wunderkind der bürgerlichen Kommunalpolitik. Teil II
Autor: Gitermann, Marcus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wiesen wird : zu einem Teil weisen Charakter und Art des Sowjetstaates deutlich genug auf diese intimen Beziehungen hin, zu einem anderen Teile sind diese intimen Beziehungen durch innen- und außenpolitische, volks- und weltwirtschaftliche Beeinflussungen einer den Eigengesetzen folgenden Volks- und Staatsentwicklung einem ständigen Reformwandel unterworfen. Sosehr die Russische Kommunistische Partei den Bundesstaat identifizieren mag und bemüht ist, einen solchen Zustand für die Dauer aufrechtzuerhalten, so klar läßt sich erkennen, daß die Wirtschaft eines mehr wie Hundertmillionenvolkes und die Politik eines territorial so ungeheuerlich ausgedehnten Weltstaates sich nicht formen und bezwingen läßt durch ein Parteidogma, daß reale Notwendigkeiten die Wege von Partei und Staat einmal auseinanderführen !...

Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung.

Das Wunderkind der bürgerlichen Kommunalpolitik.

Von Dr. Marcus G i t e r m a n n, Zürich.

II.

Die objektive Untersuchung des Wesens der G. W. U. beweist die Haltlosigkeit aller Lobgesänge auf diese „neue Betriebsform“, die in Wirklichkeit einzig und allein den Elektrokonzernen bedeutende Vorteile sichert, die Interessen der Gesamtheit dagegen in starkem Maße gefährdet. Auf alle Einwendungen, die gegen die G. W. U. ins Feld geführt werden, erwidern aber die Befürworter derselben mit der stereotypen Phrase : „Durch einen guten Vertrag und eine genaue Kontrolle kann die Gemeinde den Nachteilen der G. W. U. vorbeugen.“ — Wir haben aber in unserer Untersuchung dargetan, wie wenig ein Vertrag imstande ist, die Gemeinde vor allerlei technischen und juristischen Komplikationen und Differenzen zu schützen. Zeichnet sich vielleicht der Vertrag, der einer G. W. U. zugrunde gelegt wird, durch andere charakteristische Merkmale aus als der gewöhnliche Konzessionsvertrag ? Eine eingehende Betrachtung der Haupt- und Nebenverträge der G. W. U. hinterläßt keinen Zweifel, daß die obige Frage negativ beantwortet werden muß. Die einzelnen Punkte dieser Erzeugnisse der „technischen und juristischen Kunst“ erörtern zu wollen, hieße unsere vorherigen Auseinandersetzungen in ihrem Hauptteil nur wiederholen. Wer unsere einschlägigen Ausführungen aufmerksam gelesen hat, wird imstande sein, die zweideutigen, für die Gemeinde bedenklichen Punkte der Verträge der G. W. U. herauszufinden und kritisch zu würdigen. Hier genügt es, auf einige Äußerungen von Autoritäten der Kommunalwissenschaft hinzuweisen :

Professor F u c h s bringt uns die Unzulänglichkeit der Verträge in folgenden Worten zum Bewußtsein : „Und so sehr auch die Konzessionsverträge in der neueren Zeit ausgebildet worden sind, — der Vertrag ist doch noch nicht geschlossen worden, der einen vollständigen Schutz vor künftiger Ausbeutung des Monopols gewährt, namentlich wenn innerhalb der notwendig

langen Konzessionsperiode große technische Fortschritte gemacht werden. Dies ist insbesondere auch der große theoretische Einwand gegen die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen¹⁾. — Auf Grund der neuesten Erfahrungen konstatiert Schiff in einem Aufsatz: „Öffentlicher, privater und gemischt-wirtschaftlicher Betrieb“: „Es ist einer der gefährlichsten Irrtümer, wenn man die öffentlichen Verwaltungen zwar nicht befähigt glaubt, Betriebsunternehmungen selbst zu leiten, ihnen aber ohne weiteres die Eignung zutraut, konzessionswirtschaftliche Vertragsverhältnisse verwickelter Art auf jahrzehntelange Fristen zu gestalten“²⁾.

Wer auf die „Erfahrungen“ der Gemeinde große Hoffnungen setzt, läßt folgenden Umstand außer acht: die Erfahrungen der großen Elektrokonzerne, die mit zahlreichen Kontrahenten in allen Ländern Verträge eingehen, basieren auf eine unvergleichbar weitere Praxis, als die der Gemeinde, die doch selten (gegebenenfalls zum erstenmal) in die Lage kommt, eine G. W. U. zu gründen. Die Erfahrungen anderer Gemeinden, die bereits G. W. U. besitzen, können kaum Dienste leisten, da der Privatunternehmer sich immer auf „Besonderheiten“ des Falles beruft, um den Vertrag möglichst frei gestalten zu können. (Oft werden die Gemeinden vom Konzern zur Geheimhaltung der Verträge gezwungen.) Was lernt nun die Elektrofirma aus ihrer reichen Praxis? Treffend sagt Devin: „Mit der Kunst, Verträge zu entwerfen, hat auch die Kunst, Verträge zu umgehen, im gleichen Schritt sich entwickelt“³⁾.

Der Besitz von 51 % des Aktienkapitals gewährt der Gemeinde noch keine Garantie dafür, daß ihr Wille zur Geltung kommen wird.

Oberbürgermeister Wippermann hat schon 1913 darauf aufmerksam gemacht, „daß die 51% der Beteiligung durchaus nicht überall die Interessen der Gemeinde wirksam schützen, es gibt noch allerlei Klauseln in Verträgen und Statuten der Gesellschaften, die diesen Vorteil wieder einschränken. Es ist schon dagewesen, daß der Gemeinde die Mehrheit im Aktienkapital überlassen wurde, aber nachher eine Dreiviertelmehrheit für alle wichtigen Beschlüsse festgelegt wurde, so daß die Stadt trotz ihrer 51 % der Beteiligung der maßgebende Einfluß fehlte“⁴⁾.

Der Privatunternehmer versteht es ausgezeichnet, neben den Vertragsparagrafen, die der Gemeinde goldene Berge versprechen, auch solche Klauseln durchzusetzen, die alle „Vorteile“ der Bevölkerung in Frage stellen. Zur Illustration mag hier ein Beispiel angeführt werden:

Vor der Kommunalisierung der Berliner Elektrizitätswerke (im Jahre 1915) hat der Konzessionär, die A. E. G., der Stadtverwaltung vorgeschlagen, eine G. W. U. zu gründen und versprach dabei der Gemeinde erhebliche Vor-

1) Art. „Gemeindebetriebe“ im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Bd. II, S. 249.

2) Zeitschrift für Kommunalwissenschaft, 1924, Nr. 20, S. 1088.

3) Devin, Wirtschaftliche Betriebs- und Verwaltungsfragen städtischer Straßenbahnen, S. 22.

4) Wippermann, Die gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen, in den Vorträgen der kommunalen Woche 1913, S. 96.

teile: unentgeltliche Ueberlassung eines beträchtlichen Teiles der Aktien, erhöhte Teilnahme am Gewinn, Einfluß auf die Geschäftsführung usw. Die Stadt sollte ihrerseits nur ein kleines Zugeständnis machen: nämlich darauf eingehen, daß die neue Unternehmung mit Strom aus dem der A. E. G. gehörenden Bitterfelder Kohlenrevier versorgt werde. Mit anderen Worten: die Besitzerin der Bitterfelder Kohlengruben, die A. E. G., wollte einen profitablen Absatz für ihr Produkt gesichert wissen.

Bei der Gründung einer G. W. U. werden vom Privatunternehmer der öffentlichen Korporation Fäden gestellt, in welche die kaufmännisch weniger geriebenen Kommunalpolitiker so oder so geraten müssen.

Die Befürworter der G. W. U. vermeinen aber, daß die Kontrolle und Teilnahme an der Verwaltung wirksame Mittel zur Wahrung der Interessen der Gemeinde seien. Die Kontrolle hoffen manche Optimisten schon in der Weise geltend zu machen, daß die G. W. U., wie jede Aktiengesellschaft, zur Veröffentlichung der Bilanzen und Jahresberichte verpflichtet wird und daß die Gemeinde als Hauptaktionär in den Generalversammlungen ihr „Mitspracherecht“ ausübt. Nun aber haben wir schon gesehen (S. 140—156 und 371—393), daß die Bilanzen und Berichte der Privatunternehmer keine richtige Darstellung der Sachlage gewähren. Was wußten die Aktionäre des Zürcher Gaswerkes und der Straßenbahn von allen Kniffen des Verwaltungsrates, von Bestellungen, Anschaffungen, Abschreibungen, Versteuerung, vom technischen Stande der Anlagen, vom Werte derselben usw.? — Ebenso illusorisch ist das Mitspracherecht der Aktionäre. In den Generalversammlungen werden bekanntlich nur ganz allgemeine Fragen und Formalien besprochen, und die Inhaber von Aktien werden hier lediglich ad audiendum zugelassen und mit abstrakten Richtlinien abgespeist. Die Leiter erlauben den Aktionären kaum, ein Wörtchen über die Lebensinteressen der Unternehmung fallen zu lassen. (Von wichtigen Neuerungen erfahren die Aktionäre nach der Versammlung, aus Zeitungen.) Die Aktionäre (also auch die Gemeinde als Inhaberin von Aktien) haben gar keine gesetzlichen Mittel in der Hand, von der Leitung wahrheitsgetreue Berichterstattung zu verlangen und einen wirklichen Einfluß auf den Geschäftsgang auszuüben.

Hören wir, was Autoritäten der Bilanzkunde sagen. Buchwald betont: „Im allgemeinen gewähren auch die veröffentlichten Geschäftsberichte der A.-G. keinen genügenden Einblick in die Lage des Unternehmens. Ob selbst die Generalversammlung berechtigt ist, weitere Aufklärungen zu fordern, ist eine umstrittene Frage“¹⁾.

Der Erkenntnis, daß das Recht der Aktionäre auf „Bilanz- und Rechnungslegung“ schwerlich als wirksames Mittel der „öffentlichen Kontrolle“ angesprochen werden kann, vermögen sich die weit-sichtigeren Befürworter der G. W. U. nicht zu entziehen und ak-

¹⁾ Buchwald, Die Technik des Bankwesens, 1909, S. 390—391. Der gleichen Meinung sind die bekannten Autoritäten der Bilanzkunde Simon und Nehm („Die Bilanzen der Aktiengesellschaften“).

zentuieren besonders die Vorzüge der „unmittelbaren Teilnahme“ der Gemeindeverwaltung an der Leitung der Unternehmung. Damit berühren wir aber ein weiteres aktuelles Problem: vermögen die Vertreter der öffentlichen Korporation im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat der G. W. U. die Forderungen der Gesamtinteressen gegenüber den Profitbestrebungen des privaten Kontrahenten durchzusetzen?

Dieses Problem müssen wir in zwei Fragen zergliedern: Erstens: Ist die Gemeinde imstande, sich die Mehrheit im Vorstand der G. W. U. zu erringen? — Zweitens: Können die Vertreter der Gemeinde, wenn sie die Mehrheit im Vorstand (bzw. Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat) besitzen, die Interessen des Privatunternehmers in den Hintergrund drängen? — Schon bei der Erforschung der ersten Frage wird man gewahr, daß es der Gemeinde sehr schwerfallen muß, sich die Mehrheit der Sitze im Aufsichtsrat zu sichern. Denn der Privatunternehmer sucht mit allen Mitteln, eine derartige unbequeme „Mehrheit“ sich vom Halse zu schaffen. Nicht nur muß die Gemeinde sich das Recht der Vertretung in den obersten Verwaltungsorganen durch die Uebernahme des größten Teiles der Aktien (75 %) erkaufen. Der erfinderische Privatunternehmer kann noch weiter gehen und durch geschickte Kniffe der Gemeinde ihr Vertretungsrecht illusorisch machen oder ganz nehmen. Instruktive Beispiele bringt uns Passow (S. 169 ff.):

Nach einigen Verträgen ist der Vorstand aus Beamten der beteiligten Privatfirma zu bestellen, so z. B. bei der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft, der Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-A.-G. — Beim Großkraftwerk Franken (Nürnberg) sichert sich die Firma Schuckert das Recht, „für den Vorstand geeignete Personen vorzuschlagen“. — Die A. E. G. hat sich im Vertrag mit dem Elbtal-Elektrizitätsverband das Recht eingeräumt, stets mindestens ein Mitglied mehr als der öffentlich-rechtliche Kontrahent für den Aufsichtsrat zu benennen, obwohl sie nur über 49 % des Aktienkapitals verfügt (Passow, S. 103). — Noch weiter geht die A. E. G. in ihrem Vertrag mit der Saarbrücker Betriebsgesellschaft: Hier hat sich der kluge Unternehmer, der nur 31 % der Aktien besitzt, das Recht ausbedungen, einen der beiden Direktoren zu stellen, — offensichtlich um seine Prärogative des Lieferungsmonopols besser ausnützen zu können. Außerdem mußte der öffentlich-rechtliche Kontrahent dieser G. W. U. sich die Bestimmung gefallen lassen, daß Beschlüsse der Generalversammlung zur Geltung drei Viertel der Stimmen erfordern. Das heißt: ohne Zustimmung der A. E. G. (der Besitzerin von 31 % der Aktien) kann überhaupt kein Beschluß zustande kommen¹⁾. In manchen Fällen gelingt es dem Privatunternehmer, durch ein anlockendes „Zugeständnis“ die kurzfristige Munizipalität zu bewegen, einer Schmälerung des ihr zukommenden Vertretungsrechtes im Aufsichtsrat „freiwillig“ beizustimmen (ein interessantes Beispiel siehe bei Passow, S. 60). — Daß der Besitz der Aktienmehrheit noch keineswegs einen maßgebenden Einfluß der öffentlichen Kor-

¹⁾ Der letzte Fall einer schreienden Verletzung der öffentlichen Interessen durch die A. E. G. wird konstatiert von Hans Ludwig, dem nachmaligen Advokaten der G. W. U. Zitiert bei Schiff im Heft 2 des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik: „Öffentlicher Betrieb und Konzessionswirtschaft.“ S. 47.

poration auf den Geschäftsgang der G. W. U. bedeutet, beweist auch folgendes Beispiel aus der neuesten Praxis der Schweiz: Der Kanton Bern ist Besitzer des weitaus größten Teiles (96,4 %) der Aktien der „A.-G. Bernische Kraftwerke“. Auf den ersten Blick mag es scheinen, daß der Kanton auch in der Verwaltung die Oberhand gewonnen habe. Die graue Wirklichkeit entspricht dieser Erwartung nicht. In einer Korrespondenz aus Bern in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 4. August 1925 (Nr. 1217) steht zu lesen: „Merkwürdigerweise fehlt bis zur Stunde jegliche gesetzlich geordnete Grundlage eines staatlichen Mitspracherechtes bei den B. K. W., obschon der Kanton Bern bereits mit 54 von insgesamt 56 Millionen Franken Aktienkapital beteiligt ist. Wohl sitzen drei Regierungsräte in den Verwaltungsbehörden; sie befinden sich jedoch dort, wo ja nicht der Aktienbesitz, sondern die Stimme des einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes den Ausschlag gibt, in Minderheit.“

Nehmen wir aber den zweiten Fall an, d. h. setzen wir voraus, daß die Gemeinde sich die Mehrheit in den leitenden Organen der G. W. U. gesichert hat, so erhebt sich noch die Frage: Besitzt diese juristische Mehrheit auch die *f a k t i s c h e* Macht, um den Forderungen der Öffentlichkeit Nachachtung zu verschaffen? Dürfen die von der Gemeinde entsandten Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates), im Falle eines Konfliktes zwischen dem privaten und öffentlich-rechtlichen Kontrahenten, gegen die Interessen der *p r i v a t e n* Aktieninhaber stimmen? Dies ist keine müßige Frage. Denn der § 249 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich stipuliert: „Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines *o r d e n t l i c h e n* *G e s c h ä f t s m a n n e s* anzuwenden.“ Wer wird aber behaupten wollen, daß die Dividendeninteressen der Aktionäre, die zu schützen der „ordentliche Geschäftsmann“ berufen ist, mit den auf das Gemeinwohl gerichteten Interessen der Gemeinde identisch sind? Auch taucht die juristische Kontroverse auf, ob nicht die privaten Inhaber der Aktienminderheit das Recht besitzen, daß *i h r e* Interessen vom Verwaltungsrat eben so berücksichtigt werden wie die Lebensinteressen der öffentlichen Korporation¹⁾.

In Unbetracht der schwachen juristischen Position der öffentlichen Korporation in der G. W. U. hat Ministerialdirektor *F r e u n d* im Jahre 1911 „besondere Bestimmungen“ für die Beteiligung von öffentlich-rechtlichen Korporationen an Unternehmungen vorgeschlagen: Der Korporation soll das Recht eingeräumt werden, gegen solche Beschlüsse der Gesellschaft, welche die öffentlichen Interessen verletzen, Widerspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Auch soll die Korporation einen Sitz im Aufsichtsrat erhalten, und zwar „ohne die Voraussetzung einer Wahl“²⁾. Gegen diese „Rechte“ äußerst problematischen Wertes mutet Freund den Gemeinden folgende schwerwiegenden Pflichten zu: Gewährung von billigem Kredit an den Privatunternehmer, Ueberlassung von Grundstücken zum Selbstkostenpreis, Gewährung der unentgeltlichen Straßenbenutzung, unentgeltliche Dienste der öffentlichen Beamten usw. — Es ist nicht verwunderlich, daß der Vorschlag

¹⁾ Vergl. *Die kommunaler oder gemischt-wirtschaftlicher Betrieb für städtische Straßenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke?* 1913, S. 22.

²⁾ *F r e u n d*, Die „gemischte wirtschaftliche Unternehmung“, eine neue Gesellschaftsform. Deutsche Juristen-Zeitung 1911, Nr. 18.

von Freund, der rege Disputationen in der juristischen und kommunalen Presse hervorrief, doch keine praktischen Resultate gezeitigt hat.

Neben den juristischen gibt es aber noch faktische Hindernisse, die es der Gemeinde verunmöglichen, ihre sozialpolitischen Forderungen in der G. W. U. durchzusetzen. Im Vorstand gewinnt die Oberhand die von dem Privatunternehmer inspirierte technische Leitung, da die von der Gemeinde entsandten, aus fremden Verhältnissen kommenden Vertreter gar nicht imstande sind, den sorgfältig vorbereiteten Propositionen des Privatunternehmers ihre eigenen Pläne entgegenzustellen. Sodann ist a priori anzunehmen, daß die Vertreter der öffentlichen Korporation nicht die gleiche technische Erfahrung an den Tag legen können wie der große Elektrokonzern. Wird sich doch der letztere mit allen Mitteln dagegen wehren, daß aus der Großindustrie kommende, über umfassende Erfahrungen verfügende Konkurrenten durch Teilnahme im Aufsichtsrat der G. W. U. Einsicht in seine Domäne und Geschäftsgebaren gewinnen. So lautet denn der Vertrag der A. E. G. mit dem Elbtal-Elektrizitäts-Verband: „Personen, die einem Konkurrenzunternehmen der A. E. G. oder der Elbtalzentrale angehören, können nicht für den Aufsichtsrat benannt werden (Passow, 103). Wenn aber die Vertreter der Stadt in der G. W. U. mit den Methoden der modernen Elektroindustrie nicht aus eigener Erfahrung genau vertraut sind, so können sie unmöglich die Interessen der Gemeinde fördern. Und dem privaten Unternehmer wird es zweifelsohne schnell gelingen, alle Fäden der G. W. U. in seinen Händen zu vereinigen und der ganzen Leitung seinen Willen aufzuzwingen. Der Aufsichtsrat kann auch nicht in alle technischen Details näher eindringen: so bleibt denn noch ein ziemlich weiter Spielraum für die selbständige Tätigkeit des Elektrounternehmers, der bei Neuanschaffungen, Aenderungen, Lieferungen usw. die maßgebende Rolle spielt, zumal da er entweder eigene Fabriken besitzt oder mit Fabrikationsfirmen in engen Beziehungen steht. Will die Gemeinde konsequent bleiben, so muß sie sogar die wirtschaftliche und technische Leitung der G. W. U. dem privaten Kontrahenten anvertrauen, dessen Ueberlegenheit sie a priori, durch die Tatsache des Verzichtes auf kommunale Regie, anerkannt hat. Da nicht der Aktienbesitz, sondern die Beherrschung der technischen Mittel für die führende Stellung in einem Betriebe maßgebend ist, so bleibt bei der G. W. U. der Elektrounternehmer Herr im Hause. Diese Wahrheit kann durch keine sophistischen Redensarten verschleiert werden.

Aus den obigen Auseinandersetzungen folgt, daß die G. W. U. keine richtige Lösung des Problems der Rationalisierung der Gemeindevirtschaft darstellt.

Prof. Kollmann resümiert die Ergebnisse seiner Beobachtungen wie folgt: „Man hat in dem gemischten System einen Ausfluß großer Finanzkunst finden wollen und erklärt, daß mit diesem System der Stein des Weisen gefunden sei. Die Erfahrung zeigt indessen, daß die Finanzkünstler eine eigenartige Kunst bilden und daß das Ergebnis ihrer Kunst in den weitaus meisten Fällen erst nach längeren

Jahren hervortritt, wenn eine Beseitigung der herbeigeführten Schäden nicht mehr möglich ist¹⁾. — Nach Schiff muß die G. W. U. zu einer „societas leonina“ werden: „Niemand kann erwarten, daß dem Erwerbsunternehmer mit dem Eingehen einer solchen Verbindung (G. W. U.) plötzlich das Gesamtwohl über dem Erwerbsstandpunkt stehe; nützt er aber, wie er dies innerhalb unserer Wirtschaftsordnung für sein Recht hält, die Sachlage aus, so bedeutet dies nicht sowohl, daß die privatwirtschaftliche Leistungsfähigkeit dem öffentlichen Wohle dienstbar gemacht wird, als vielmehr, daß öffentliche Kräfte und Gelder stark in den Dienst des privaten Unternehmer Vorteils geraten“²⁾. — Im gleichen Sinne beurteilt der bekannte Kommunalpolitiker Horten die G. W. U.³⁾.

In mancher Beziehung ist die G. W. U. von größerem Schaden für die Gesamtheit als der reine konzessionierte Betrieb; denn bei dem letzteren System besitzt die Stadt die Möglichkeit, bei jeweiligen Modifikationen der Hauptkonzession zwecks Erweiterung des Betriebes (Legung von neuen Leitungen, Geleisen usw.) von dem Konzessionär neue Zugeständnisse zu erwirken, während bei der G. W. U. dem privaten Kontrahenten schon von vornherein unbeschränkte Rechte zugesichert sind. — Wir sehen: die Tatsachen selbst und angesehene Autoritäten der Wissenschaft und der Praxis sprechen gegen die G. W. U. Wenn diese Unternehmungsform auf den ersten Blick manche Vorteile verspricht (Utilisierung der großen Energiequellen und der Geschicklichkeit des Privatunternehmers), so überwiegen doch die Nachteile. Durch Verstaatlichung der Kohlengruben und Wasserkräfte und durch gewisse Verwaltungsreformen (Befreiung von den Fesseln der alten Bürokratie) können die öffentlichen Korporationen das Privatunternehmertum auch in rein wirtschaftlicher Beziehung völlig aus dem Felde schlagen.

Die Befürworter der G. W. U. berufen sich auf die Autorität von Prof. Passow, der dieser Betriebsform in seiner schon mehrmals zitierten Schrift ein gutes Zeugnis ausgestellt haben soll. Der aufmerksame Leser dieser Schrift kann sich aber leicht davon überzeugen, daß Passow keineswegs zu den blinden Anbetern der G. W. U. gezählt werden kann. Im Resultate seiner Ausführungen, die allerdings nicht frei von Widersprüchen sind, kommt Passow zum Schluß, daß mit der Zeit eine Reaktion gegen die G. W. U., eine neue Strömung zur Kommunalisierung entstehen werde: „Es ist wohl zu erwarten, daß die Städte usw. im Laufe der Zeit neue organisatorische Formen finden und ausbilden, die es ermöglichen, die Verwaltung der kommunalen Erwerbsbetriebe freier und unabhängiger zu gestalten, sie mehr als bisher aus der allgemeinen städtischen Verwaltung herauszuheben und dadurch manche Nachteile der kommunalen Betriebe in ihrer heutigen Form zu beseitigen Werden auf solche Weise manche Bedenken gegen den öffentlichen Betrieb aus der Welt geschafft, so wird die Neigung zur Kommunalisierung vielleicht wieder größere Dimensionen annehmen“ (185). Wir sehen, daß Passow noch kein Todesurteil über die Gemeindebetriebe ausgesprochen hat. Vielmehr gehört er zu den Verkündern der neuesten Bewegung in der Kommunalpolitik, die auf eine Reorganisation der k o m m u n a l e n Regie abzielt.

¹⁾ Prof. J. Kollmann, Die Organisation kommunaler Betriebe, S. 11.

²⁾ Schiff, Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft, S. 12.

³⁾ Taschenbuch für Kommunalpolitiker, 1922, S. 141—142.

Welche Schlußfolgerungen sind nun aus unserer Darlegung zu ziehen? — Zwischen gemischt-wirtschaftlichen und gewöhnlichen konzeptionierten Unternehmungen besteht vom sozialpolitischen Standpunkte aus kein prinzipieller Unterschied: beide Unternehmungsformen führen zu der gleichen Kollision der öffentlichen Interessen mit den privaten Profitbestrebungen; beide gefährden die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit (teuer gebaute Anlagen); beide übervorteilen den Konsumenten (hohe Tarife); beide rauben den Arbeitern die Vorteile des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses; beide erschweren in gleicher Weise die Ueberführung der betreffenden Betriebe in kommunalem Besitz und Regie. Und trotzdem übt die G. W. U. auf außerhalb der kommunalen Praxis stehende Theoretiker (und auf kurzfristige, unerfahrene Kommunalpraktiker) eine schier faszinierende Anziehungskraft aus. Schon der Begriff „gemischt private und öffentliche Unternehmung“ scheint den Regeln der Hegelschen Dialektik in so vollkommener Weise zu entsprechen als glückliche Synthesis der positiven Eigenschaften des Privatbetriebes und der öffentlichen Regie.

Die unerbittliche Praxis hat aber die unbegründeten optimistischen Hoffnungen getäuscht. Ueberblickt man die Vorgänge der letzten Jahre vor dem Kriege, so leuchtet es ein, daß eine *R e a k t i o n* gegen die G. W. U. schon damals begonnen hat. Weitblicktge öffentlich-rechtliche Korporationen wollten sich von der genannten Unternehmungsform nicht mehr verblenden lassen, sobald sie die wahre Rolle des Privatunternehmertums in derselben begriffen hatten. Die Badische Regierung hat 1912 das Angebot eines großen Privatunternehmers, zwecks der Errichtung und des Betriebes des Murgwerkes, eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates zu gründen, abgelehnt und der Auffassung Ausdruck gegeben, daß der staatlichen Regie der Vorzug zu geben sei. Auch die Budgetkommission des Badischen Landtages hat die Form der G. W. U. für das Murgwerk mit aller Entschiedenheit verworfen, und zwar mit folgender Begründung:

„Ein derartiger Gemeinwirtschaftsbetrieb erregt schwere Bedenken. Wenn sich Staat und Gesellschafter einigen, so liegt wiederum die Gefahr monopolistischer Ausbeutung vor; dann aber versündigt sich der Staat gegen seine höchste Aufgabe, der Hüter der allgemeinen Interessen zu sein, oder aber der Staat gewinnt in der Tat das Uebergewicht und erfüllt seine Aufgaben der Allgemeinheit gegenüber; so dürfte das Privatkapital keine besondere Lust haben, in dieser Gemeinschaft zu bleiben, die seine Erwartungen so wenig erfüllt. Läßt sich aber der Staat in die Minderheit treiben, dann ist er nicht nur in einer unwürdigen Lage, sondern läßt auch die öffentlichen Interessen schädigen. Geraten endlich die beiden Gruppen in Zwist, so leidet darunter der ganze Betrieb. Also ist es am besten, der Staat läßt von solchen Geschäften seine Hand auch in dem Falle, daß er als Besitzer der Mehrheit der Aktien einen überwiegenden Einfluß bekäme. Man wird also auch diesen Gedanken (die G. W. U.) ablehnen müssen, und es bleibt dabei, daß der *S t a a t* das Murgwerk bauen und betreiben soll“¹⁾.

¹⁾ F i s c h e r, Das sozialistische Werden, S. 146.

Ebenjowenig konnten weitsichtigere Gemeinden die ganze Tragweite des Zusammenarbeitens mit dem Privatunternehmertum auf die Dauer übersehen. Viele Munizipalitäten haben sich nur ungern, unter dem Drucke der Umstände, zur Gründung von G. W. U. entschlossen. So konstatiert Passow: „Zweifelsohne haben manche Stadtverwaltungen bei Abschluß der betreffenden Verträge den gemischt privaten und öffentlichen Betrieb nicht als dauernden Zustand angestrebt, sondern nur als ersten Schritt zu der gewünschten späteren völligen Kommunalisierung begrüßt“ (S. 136). In der Tat sichern sich alle Gemeinden in den Verträgen den Heimfall oder Rückfall der betreffenden Anlagen. Nicht gering ist die Zahl derjenigen Städte, die keine Kompromisse mit dem Privatunternehmertum eingehen wollten und sich als imstande erwiesen, kommunale Elektrizitätswerke zu errichten und nicht nur die eigene Einwohnerschaft, sondern auch die Nachbargemeinden mit Energie zu versorgen. Die Praxis dieser Gemeinden hat bewiesen, „daß größere Städte sehr wohl in der Lage sind, ihrerseits U e b e r l a n d z e n t r a l e n zu bauen und zu betreiben“¹⁾.

Manche Gemeinden aber, die sich der neuen Betriebsform blindlings anvertraut hatten, mußten schon bald ihren verhängnisvollen Schritt bereuen und bei der ersten Gelegenheit die G. W. U. in kommunale Regie überführen. Ein instruktives Beispiel bringt uns Passow. Das Elektrizitätswerk Westfalen in Bochum wurde im Jahre 1906 als G. W. U. gegründet, aber bereits 1909 in einen kommunalen Betrieb umgewandelt. Die Motive dieser Kommunalisierung wurden in der Denkschrift der lokalen Verwaltung wie folgt dargetan:

Die G. W. U. habe zwar anfänglich gewisse Vorteile geboten. „Es ist aber klar, daß zwischen den Gemeindeinteressen und denen der reinen Aktionäre auf die Dauer ein gewisser Gegensatz entstehen mußte. Den Gemeinden mußte es in erster Linie darauf ankommen, so bald als möglich mit elektrischer Energie versorgt zu werden; dies war ihnen wichtiger als die Erreichung einer hohen Dividende von einem Aktienkapital, welche nur zum kleinsten Teile im kommunalen Besitze war; den reinen (d. h. den privaten) Aktionären aber war naturgemäß letzteres von größerer Wichtigkeit“²⁾.

Wie tiefe Wurzeln die Erkenntnis der Mängel der G. W. U. in kommunalen Kreisen bereits vor dem Kriege gefaßt hat, beweist auch die Tatsache, daß der eifrigste Befürworter dieser Unternehmungsform, Dr. L e o n i, in seiner Rede auf dem Vierten Deutschen Städtetag (1914) zugeben mußte, daß die von ihm empfohlene Form keineswegs als die universale, für alle monopolistischen Betriebe gültige Form angesprochen werden könne. Er betonte nachdrücklich:

„Das Anwendungsgebiet unserer Unternehmungen (d. h. der G. W. U.) reicht so weit wie die wirtschaftliche Ueberlegenheit des Privatbetriebes. Danach ist die Elektrizitätsversorgung ihre eigentliche Domäne, w e n i g e r s c h o n d i e V e r s o r g u n g m i t G a s, die in kaufmännischer Hinsicht

¹⁾ R o l l m a n n, Die Organisation kommunaler Betriebe, S. 21.

²⁾ Zitiert bei P a s s o w, S. 48.

weniger schwierige Probleme stellt. Die auf allgemein gültige Tarife angewiesenen Straßenbahnunternehmen scheinen mir dagegen schon eher dem Gebiete der öffentlichen Regie anzugehören, zumal ja bei ihnen die allgemeinen Gesichtspunkte eine besondere Bedeutung besitzen¹⁾.

Wir haben aber bereits gesehen, daß gerade auf dem Gebiete der Elektrizitätsverteilung der Privatbetrieb keine Vorzüge vor der kommunalen Regie aufzuweisen vermag. Welche Domänen bleiben denn noch für die G. W. U.?

Schließlich muß hier noch darauf hingewiesen werden, daß der Vierte Deutsche Städtetag nach einer eingehenden Erörterung der Bedeutung der G. W. U. Leitsätze aufgestellt hat, die unzweideutig dem kommunalen Betriebe den Vorzug geben und die G. W. U. nur für die Fälle empfehlen, wo die kommunale Regie „nicht angängig ist“.

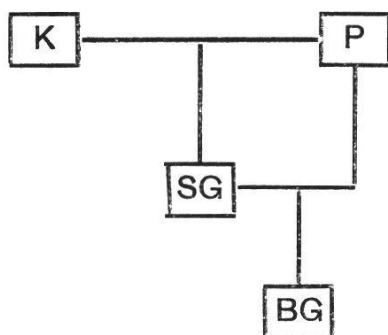
Der Wortlaut der „Leitsätze des Städtetages“: „Soweit ein kommunaler Betrieb für wirtschaftliche Unternehmungen der Städte nicht angängig ist, wird an Stelle der früher üblichen Konzessionsverträge eine Verbindung von Städten und Privatkapital zu wirtschaftlichen Unternehmungen für die deutschen Städteverwaltungen bei solchen Betrieben in Frage kommen, deren Leitung vorwiegend nach kaufmännischen oder industriellen Gesichtspunkten zu erfolgen hat... Auf jeden Fall erscheint es wünschenswert, daß die Kommunalverbände in den gemeinsamen Unternehmungen die Führung behalten. Notwendig ist dies in allen Fällen, in denen die gemeinsamen Unternehmungen ein rechtliches oder tatsächliches Monopol haben...“ (Verhandlungen usw., S. 75).

Die Zwilling s - G e s e l l s c h a f t.

Die G. W. U. hat offensichtlich den optimistischen Erwartungen der Municipalitäten nicht Genüge leisten können. Aber auch die privaten Kontrahenten fühlten sich unangenehm betroffen, als sie wahrnehmen mußten, daß energische Municipalitäten, sich auf ihre Aktienmehrheit und Vertragsstipulationen stützend, die Rechte der Gesamtheit geltend zu machen bestrebt sind und somit den ersehnten „kaufmännischen Geschäftsgang“ nur „stören“. Da aus den Erfahrungen sich ergeben hatte, daß bei der G. W. U. eine Versöhnung der Interessen der Gemeinde und des Privatunternehmers doch schwer zu erzielen ist, und da gewizigte Gemeindeverwaltungen sich anschickten, der G. W. U. abspenstig zu werden, ersann der rührige Privatunternehmer eine komplizierte Unternehmungsform: die sogenannte „Zwilling s - G e s e l l s c h a f t“ (Z. G.), die eine Trennung der „Wirkungssphären“ beider Kontrahenten herbeiführen, den Betrieb dem Einfluß der Gemeindeparlamente entziehen und jeglichen Reibungen vorbeugen soll. Auf welche Weise soll nun dieser Zweck erreicht werden?

Bei den Zwilling s - Unternehmen wird zunächst von den Vertretern der öffentlichen Korporation (K) und dem Privatunterneh-

¹⁾ Verhandlungen des Vierten Deutschen Städtetages, S. 54.



mer (P) eine „Stammgesellschaft“ (SG) gegründet und darauf von dieser Stammgesellschaft und dem Privatunternehmer eine „Betriebsgesellschaft“ (BG) ins Leben gerufen. In der Stammgesellschaft, der das Eigentum an der Unternehmung übertragen wird, besitzt die öffentliche Korporation die überwiegende Mehrheit der Aktien und der Stimmen; in der Betriebsgesellschaft, die mit der Betriebsführung beauftragt wird, gehört die Mehrheit des Kapitals und die

führende Rolle dem Privatunternehmer, so daß er den Betrieb lediglich nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten führen kann. Die Stammgesellschaft hat alle die Aufgaben zu lösen, bei denen die öffentlichen Interessen im Vordergrund stehen: Verleihung von Konzessionen, Abschluß von Verträgen, Festsetzung der Tarife, Regelung der öffentlichen Beleuchtung, Errichtung und Ausbau der Betriebsanlagen, Aufnahme von neuen Beteiligungen usw. — Die Betriebsgesellschaft dagegen reserviert sich die selbständige Erledigung aller Angelegenheiten, die die kaufmännische und technische Leitung des Unternehmens betreffen: Erzeugung und Absatz des Produktes (Gas, Elektrizität), Verkehr mit den Konsumenten, Einkauf von Betriebsmaterialien, Anstellung von Beamten und Arbeitern sowie Festsetzung der Löhne und Gehälter. Beide Gesellschaften sollen durch eine „Personalunion“ (in der Person des Vorsitzenden) in beständigem Kontakt miteinander bleiben. Alle wichtigen Punkte werden durch besondere Verträge geregelt. Theoretisch sieht die Sache sehr schön aus. Wird sich aber diese raffinierte juristische Konstruktion auch in der Praxis bewähren?

Eine konkrete Grundlage für die Beurteilung der uns hier interessierenden Unternehmungsform bietet die ihm Jahre 1917 vom Kreise Teltow, den Städten Schöneberg und Wilmersdorf einerseits und der Deutschen Kontinental-Gesellschaft andererseits ins Leben gerufene Organisation, die aus zwei Gesellschaften besteht: der Deutschen Gasgesellschaft A.-G. in Berlin-Tempelhof und der Gasbetriebsgesellschaft A.-G. in Berlin-Mariendorf. Beide Gesellschaften sind durch einen 50jährigen Vertrag miteinander verbunden. — Entsprechend dem oben wiedergegebenen Grundsatz, wonach in der „Stammgesellschaft“ den öffentlichen Interessen und in der „Betriebsgesellschaft“ den kaufmännischen Richtlinien der überwiegende Einfluß vermittelt der Aktienmajorität gesichert werden soll, ist in unserem Fall die Kapitalbeteiligung wie folgt gestaltet: In der Deutschen Gesellschaft (Stammgesellschaft), die über ein Aktienkapital von 83 Millionen Mark verfügt, sind etwa fünf Sechstel der Aktien im Besitz der öffentlichen Korporationen und nur ein Sechstel in den Händen des privaten Kontrahenten — der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft. Die Gasbetriebsgesellschaft dagegen, die kein Eigentumsrecht an den Anlagen zu erwerben hat und lediglich ein Betriebskapital braucht, verfügt über ein Aktienkapital von nur 5 Millionen Mark, von dem ein Drittel von der Stammgesellschaft und zwei Drittel von dem Privatunternehmer übernommen worden sind.

Was sagt uns dieser Modus der Kapitalverteilung? — Vor allem springt die Tatsache in die Augen, daß die Zwillingsform dem Privatunternehmer (Deutsche Kontinental-Gas-Gesellschaft) die sehr günstige Gelegenheit bietet, vermittelt eines geringen Anlagekapitals zur „Betriebsführung“ einer großen Unternehmung zu gelangen. In unserem Fall gewinnt der private Kontrahent durch die Anlage von etwa 17 Millionen Mark (ein Sechstel von 83 Millionen und zwei Drittel von 5 Millionen) die Leitung einer Kapitalanlage von 88 Millionen Mark. Wäre diese Gasversorgung auf der Grundlage einer gewöhnlichen konzessionierten Unternehmung zustande gekommen, so hätte der private Konzessionär alle 88 Millionen Mark selbst aufbringen müssen. Bei der gemischten Unternehmung der „alten“ Konstruktion würde das vom Privatunternehmer zu beschaffende Aktienkapital doch noch bis 49 % betragen (in unserem Fall etwa 41 Millionen anstatt 17 Millionen Mark). Aus der Zwillings-Unternehmung zieht also der private Kontrahent den großen Vorteil einer bedeutenden Kapitalersparnis. Der Gemeinde dagegen erwachsen bei der Finanzierung der Zwillings-Unternehmung große Schwierigkeiten, da weit- aus der größte Teil des notwendigen Kapitals von dem öffentlich-rechtlichen Gesellschafter beschafft werden muß. Wenn man der Konzessionswirtschaft nachrühmt, daß sie die Gemeinden von finanziellen Sorgen befreie, so trifft dies für die Z. G. sicherlich nicht zu. Die Notwendigkeit, das komplizierte Verhältnis zwischen beiden Gesellschaften durch spezielle Verträge zu regeln, auferlegt der Korporation eine Menge verwaltungstechnischer Arbeit und setzt bei den Behörden große technische Kenntnisse voraus.

Den springenden Punkt des ganzen Problems bildet aber die Frage: Ist die Zwillings-Unternehmung eher als die gewöhnliche G. W. U. imstande, den Interessen der Gesamtheit Nachachtung zu verschaffen? Oder wird auch hier der Privatunternehmer, neben dem Vorteil der geringen Kapitalbeteiligung, ungehindert seine üblichen privatwirtschaftlichen Zwecke verwirklichen? Bei näherem Zusehen kann man sich der Einsicht nicht erwehren, daß dem Privatunternehmer der Sieg seiner Intentionen auch in der Z. G. gesichert ist, obwohl er in der Stammgesellschaft nur über einen geringen Teil des Aktienkapitals verfügt. Zu dieser Schlußfolgerung führen folgende Erwägungen: Erstens: Die gesamte technische und geschäftliche Leitung der Anlage mit allen dazu gehörenden Funktionen und Rechten liegt bedingungslos dem Privatunternehmer ob, da er in der B e t r i e b gesellschaft die Aktienmehrheit besitzt. — Zweitens: Auch in der Stammgesellschaft, wo der privaten Firma nur eine kleine Minorität der Aktien gehört, wird der private Kontrahent sich keineswegs mit einer bescheidenen und passiven Rolle begnügen: wie in der gewöhnlichen G. W. U., so vermag er auch hier, durch seine geschäftliche Ueberlegenheit, der Stimmenmehrheit der öffentlich-rechtlichen Korporation seinen Willen aufzuzwingen. Generaldirektor H e c k, der Schöpfer der Zwillingsgesellschaft, äußert sich über das Wesen dieser Form wie folgt: „Die Hauptgesellschaft der Zwillings-

form hat auf der einen Seite die Verbindung mit der Kommune, die an den Werken und deren Lebensnotwendigkeiten in hohem Maße interessiert ist, auf der anderen Seite hat sie die Verbindung mit dem verantwortlichen Werksleiter und wird durch diesen informiert über die Bedürfnisse, über die Lage und über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und von ihm maßgebend beeinflusst¹⁾. Was vermögen nun die „maßgebend beeinflussten“ Gemeindevertreter in der Stammgesellschaft zu entgegnen, wenn der gewandte Betriebsleiter im Namen der „Wirtschaftlichkeit“ der Unternehmung sie, die Laien, von der Notwendigkeit einer Erweiterung, Lieferung oder Tarifierhöhung überzeugen oder zum Abschluß von neuen Verträgen bewegen will? Auch die Lieferungsverträge wird die Stammgesellschaft nach der Empfehlung desselben Betriebsleiters abschließen. — Ferner ist es nicht schwer, vorauszusehen, daß die selbständige Festsetzung von Löhnen durch die Betriebsgesellschaft das Stadtparlament in unentrinnbare parteipolitische Konflikte verwickeln muß. Bei der Zwillingsgesellschaft treten also die gleichen Nachteile für die öffentlichen Korporationen in Erscheinung wie bei der gewöhnlichen G. W. U. Die divergierenden Interessen beider Kontrahenten werden bei der komplizierten Ineinanderschachtelung der Z. G. nur eher vertuscht, welcher Umstand vom kommunalpolitischen Standpunkte aus freilich nicht zugunsten dieser „neuesten“ Unternehmungsform spricht. Der Privatunternehmer hegt offenbar die unerschütterliche Hoffnung, auch bei der Z. G. auf seine Rechnung zu kommen; sonst würde er sich auf derartige Kombinationen gar nicht einlassen. — Die Zwillingsgesellschaft ist also eine echte Schwester der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung. Was oben von der G. W. U. ausgeführt worden ist, kann mit Fug und Recht auf die Z. G. bezogen werden.

* *

Wenn es auch noch heute Kommunalpolitiker gibt, die in der G. W. U. und ihren Modifikationen den Gipfel der kommunal-wirtschaftlichen Entwicklung ersehen wollen, so sollten doch die Erfahrungen der letzten Jahre derartige Illusionen endlich einmal zerstören und die Begründetheit der obigen Kritik außer Zweifel setzen. Es ist äußerst charakteristisch, daß im Jahre 1919 die Mahnung erscholl: „Vorsicht mit gemischt-wirtschaftlichen Betrieben!“, und zwar mit der Begründung, „weil in ihnen, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, nicht die Gemeinden, sondern das Privatkapital und die technischen Leiter den ausschlaggebenden Einfluß besitzen werden“²⁾. Wenn die Kriegs- und Inflationszeit als Prüfstein für die Existenzberechtigung einer Unternehmungsform betrachtet werden soll, so hat die G. W. U. die „Prüfung“ keineswegs mit großem Erfolg bestanden. Denn diese

¹⁾ Zitiert nach E. Stein: Organisationsformen der Gemeindebetriebe. Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1925, Nr. 10.

²⁾ Kommunale Rundschau, 1919, Nr. 34. Zitiert nach der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 1920, Nr. 18.

Unternehmungsform erwies sich ebenso machtlos den sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen gegenüber wie der kommunale Betrieb. Das „Berliner Tageblatt“ vom 4. September 1923 konstatiert: „Es ist allmählich stadtbekannt geworden, daß die Gaswerke gegenwärtig schwer zu kämpfen haben. Das gilt sowohl für die städtischen Werke als auch für die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen.“

Zu den vorstehenden Erörterungen der Problematik der G. W. U. sei noch folgendes hinzugefügt: Wenn eine kleinere Gemeinde, die über Geld und Kredit nicht verfügt und aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist, sich mit anderen Gemeinden zu einem Zweckverband (Gemeindengenossenschaft) zusammenzuschließen, sich gezwungen sieht, mit einer großen privaten Firma eine G. W. U. zu gründen, so soll sie wenigstens das lokale Verteilungsnetz selbst ausbauen und die Zuführung des Stromes an die Konsumenten in eigene Hände übernehmen. Daß größere Gemeinwesen auch die Erzeugung der Energie mit Erfolg bewerkstelligen können, beweist die alltägliche Praxis. Im allgemeinen hat der Kommunalpolitiker Gründe genug, allen „vorteilhaften“ Propositionen der Elektrounternehmer betreffend Gründung von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters das größte Mißtrauen entgegenzubringen (timeo Danaos et dona ferentes).

Für denjenigen, der tiefere Einsicht in die Problematik der Konzessionswirtschaft und der G. W. U. gewonnen hat, war es besonders peinlich, zu beobachten, wie nach dem Kriege die alten Erfahrungen und Erkenntnisse in Vergessenheit gerieten, und wie die privaten Unternehmer es verstanden, neue anlockende „Kombinationen“ zu konstruieren und eine „Entkommunalisierungs- und Entstaatlichungsbewegung“ zu entfachen, von der im nächsten Artikel die Rede sein soll.

Un unsere Leser !

Wir richten wiederholt die Bitte an Sie, uns durch Mitteilung von Adressen, mittels Postkarte, in der Werbung neuer Abonnenten zu unterstützen.

Sie kennen zweifelsohne Personen, von denen Sie annehmen, daß dieselben für ein Abonnement auf die „Rote Revue“ Interesse haben könnten.

Wir werden an die betreffenden Personen unverbindlich eine Probenummer mit Abonnementseinladung versenden.

Sie helfen so nicht nur mit, die Revue zu verbreiten, sondern ermöglichen uns auch, wenn die Werbearbeit Erfolg hat, eventuell den Abonnementspreis reduzieren zu können.

Genossenschaftsdruckerei Zürich.